

## **NEUERUNGEN IM GESELLSCHAFTSRECHT**

Das neue Aktienrecht tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Hervorheben möchten wir folgende einzelne Neuerungen, welche für Sie von Bedeutung sein könnten:

### **AKTIENKAPITAL UND LIBERIERUNG**

Das Aktienkapital darf neu auch auf bestimmte Fremdwährungen lauten und der Nennwert einer Aktie kann weniger als einen Rappen betragen (muss jedoch höher als 0 sein). Sachübernahmen (auch bedingte) bei Gründungen oder Kapitalerhöhungen müssen neu nicht mehr deklariert werden und gelten nicht mehr als qualifizierter Tatbestand. Hingegen müssen Einlagen durch Verrechnung mit einer bestehenden Forderung (Verrechnungsliberierung) wie Sacheinlagen in den Statuten abgebildet werden.

### **KAPITALBAND**

Die genehmigte Kapitalerhöhung wird durch ein Kapitalband ersetzt. Beim Kapitalband wird der Verwaltungsrat von der Generalversammlung ermächtigt, das Aktienkapital innert maximal 5 Jahren innerhalb einer festgelegten Bandbreite von maximal plus 50% und minus 50% des bestehenden Aktienkapitals zu erhöhen bzw. herabzusetzen, wobei stets das Mindestaktienkapital von CHF 100'000.00 zu wahren ist. Bei einer Kapitalherabsetzung im Rahmen des Kapitalbandes wird eine Revisionsstelle vorausgesetzt (kein Opting-out). Bereits geschaffenes genehmigtes Kapital bleibt gültig und kann bis zu dem statuarischen Fristablauf ausgeführt werden.

### **GENERALVERSAMMLUNG**

Neu können Generalversammlungen virtuell ohne Tagungsort oder mit Tagungsort im Ausland durchgeführt werden. Dafür ist eine Grundlage in den Statuten zwingend erforderlich und die Ausübung der Aktionärsrechte darf nicht in unsachlicher Weise erschwert werden. Weiter sind ohne statuarische Grundlage hybride oder Versammlungen an mehreren Tagungsorten zulässig. Universalversammlungen können neu auch auf schriftlichem Weg oder in elektronischer Form abgehalten werden (Zirkularweg). Die Aktionärs- und Minderheitsrechte werden gestärkt, so sieht beispielsweise das neue Recht zum Schutz der Aktionäre vor, dass ein unabhängiger Stimmrechtsvertreter bestimmt werden muss. Zudem werden die Schwellen für die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung sowie für die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen herabgesetzt. Die Liste der wichtigen Beschlüsse, für die ein qualifiziertes Mehr benötigt wird (2/3 der vertretenen Stimmen, welche die Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigen), wurde erweitert.

### **VERWALTUNGSRATSBESCHLÜSSE**

Beschlüsse dürfen neu in elektronischer Form gefasst werden. Eine handschriftliche Unterschrift ist nicht mehr erforderlich. Ein Beschluss kann per E-Mail, Messenger-Apps oder auf anderen elektronischen Wegen gültig erfolgen. Ein Protokoll muss jedoch nach wie vor geführt werden.

### **STATUTEN**

Diverse früher zwingende Statutenbestimmungen, u.a. die Nennung der Organe für die Verwaltung und Revision, die Einberufung der Generalversammlung, das Stimmrecht der Aktionäre, die Nennung des Publikationsorganes, etc. sind neu nicht mehr zwingend. Dafür sind neu die Verrechnungsliberierung, die virtuelle Generalversammlung, etc. in den Statuten festzuhalten.

### **FAZIT**

Das neue Recht bringt Erleichterungen in vielen Bereichen; es muss jedoch oft eine statuarische Grundlage geschaffen werden. Es empfiehlt sich generell, in der nächsten Zeit die Statuten zu prüfen und eine Statutenrevision in Erwägungen zu ziehen, damit alte Statutenbestimmungen durch dem neuen Recht entsprechende Bestimmungen ersetzt werden können. Soweit das Gesetz auf das Aktienrecht verweist, wirken sich die geänderten Bestimmungen auch auf die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) aus.